

werden dürften³⁸, würden alle Möglichkeiten verschwinden, diesen Staat zu bändigen und seine eventuellen Missbräuche zu vermeiden oder zu korrigieren. Denn durch den strafrechtlichen Schutz des offiziellen Narrativs würde man die notwendigen Maßstäbe verlieren, die Handlungen des Staates infrage zu stellen. In diesem Zusammenhang wäre jede Opposition eines staatlichen Narrativs nicht nur unerlaubt, sondern auch für jeden Dissidenten existenzbedrohend³⁹.

Der direkte strafrechtliche Schutz des Rechtsguts Wahrheit ist also als unrechtsstaatlich anzusehen und folglich dem freiheitlichen Staat verboten⁴⁰. Das sollte aber keinen Liberalen überraschen. Denn der Liberalismus war immer von der Idee geprägt, dass sich die staatlichen Gewalten nicht in wenigen Händen konzentrieren dürfen⁴¹. Das gilt natürlich auch für die Strafgewalt und die Macht, die Wahrheit bzw. das offizielle Narrativ zu bestimmen. Auch diese zwei Gewalten dürfen nicht zugleich vom selben Akteur ausgeübt werden, da eine solche Kombination der totalen Kontrolle der Wahrheit entspräche. Gegen sie gäbe es weder „checks“ noch „balances“, um die Staatsgewalt zu beschränken⁴². Deshalb darf ein liberaler Staat niemals über eine so umfassende Macht über die Gesellschaft verfügen. Klarer gesagt: Es liegt schon ein Wahrheitsministerium vor, wenn ein Dissident nur dafür bestraft wird, weil er dem offiziellen Narrativ widersprochen hat.

III. Zum Stellenwert der entwickelten Überlegungen im Rahmen der Kriminalisierungstheorie

Der materielle Verbrechensbegriff bestimmt die inhaltlichen Qualitäten eines Verhaltens dergestalt, dass selbiges legitimerweise als Verbrechen angesehen werden darf⁴³. Allerdings richtet sich das Augenmerk dabei traditionell nur auf die „positiven“ Merkmale eines Verbrechens. Die hier dargestellte Einschränkung der Strafgewalt kann sich aber in diese Traditi-

38 Zum materiellen Strafbegriff vgl. *Greco*, Lebendiges und Totes in Feuerbachs Strafrecht, Berlin, 2009, S. 274 ff. (zitiert als: *Greco*, Lebendiges und Totes); auch *Roxin/Greco*, § 2 Rn. 1a ff.; *Leite*, S. 193 ff.; s. a. BVerfG, NJW 1967, 1219.

39 S. *Großmann*, Liberales Strafrecht in der komplexen Gesellschaft, Baden-Baden, 2016, S. 61; s. a. die Sorge um die Existenz der Menschen bei *Schünemann*, in: FS Neumann, 2017, S. 703.

40 Etwas zustimmend *Fronza*, *Ragion Pratica* 2008, 27, S. 49 ff.

41 Statt aller vgl. *Montesquieu*, *De l'esprit des lois*, Livre XI, 6.

42 S. das Sondervotum *Justice Kennedys* bei *United States v. Alvarez*, 567 U.S. 709 (2012).

43 S. *Roxin/Greco*, 2020, § 2 Rn. 1.

on nicht eingliedern. Denn sie umfasst, was niemals unter Strafe gestellt werden darf, mithin die „negativen“ Merkmalen eines Verbrechens.

Dennoch stellt eine solche Einschränkung kein echtes Novum dar. Es hat sich im Laufe der letzten Jahre eine Figur entwickelt, die von grundlegender Bedeutung für die Kriminalisierungstheorie ist: die Figur der sogenannten deontologischen Schranken⁴⁴, die auf einer nicht-utilitaristischen, respektbezogenen Logik beruhen. Trotz vereinzelter Vorstöße bleibt das Gebiet der deontologischen Schranken insgesamt noch kaum erforscht. Bisher lassen sich nur einzelne Entwicklungen⁴⁵ im Kontext des schwer identifizierbaren

44 Vgl. *Jakobs*, Kriminalisierung im Vorfeld einer Rechtsgutsverletzung, ZStW 1985, 751, S. 753; *Greco*, Was lässt das Bundesverfassungsgericht von der Rechtsgutslehre übrig?, ZIS 2008, 234, S. 235 ff.; *ders.*, Lebendiges und Totes, S. 482 f.: „[die] Schranke der Beachtung des *Kerns der Privatsphäre der Bürger*“; *ders.* Strafbarer Drogenbesitz, Privatsphäre, Autonomie, in: Hefendehl (Hrsg.), Grenzenlose Vorverlagerung des Strafrechts?, Berlin, 2010, S. 80 ff. (zitiert als: *Greco* in: Hefendehl [Hrsg.]); *Hefendehl*, Der fragmentarische Charakter des Strafrechts, JA 2011, 405, S. 405; *Roxin*, Zur neueren Entwicklung der Rechtsgutsdebatte, in: Herzog/Hassemer/Bae/Neumann (Hrsg.), Festschrift für Winfried Hassemer: zum 70. Geburtstag, Heidelberg, 2010, S. 585 f.; *ders.*, Der gesetzgebungskritische Rechtsgutsbegriff auf dem Prüfstand, GA 2013, 433, S. 452 f.; *Roxin/Greco*, § 2 Rn. 12b; *Sternberg-Lieben*, Die Sinnhaftigkeit eines gesetzgebungskritischen Rechtsgutsbegriffs – exemplifiziert am Beispiel der Beschimpfung religiöser Bekenntnisse, in: Stuckenberg/Gärditz (Hrsg.), Festschrift für Hans-Ullrich Paeffgen zum 70. Geburtstag, Berlin, 2015, S. 39; *Puschke*, Legitimation, Grenzen und Dogmatik von Vorbereitungstatbeständen, Tübingen, 2017, S. 176 ff. (zitiert als: *Puschke*); *Möller*, Definition und Grenzen der Vorverlagerung von Strafbarkeit, Osnabrück, 2018, S. 185 ff. (zitiert als: *Möller*). Zu den Grundlagen dieser Schranken in der Rechtsprechung s. etwa BVerfG, NJW 1973, 891, S. 892: „Selbst überwiegende Interessen der Allgemeinheit können einen Eingriff in den absolut geschützten Kernbereich privater Lebensgestaltung nicht rechtfertigen; eine Abwägung nach Maßgabe des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes findet nicht statt.“ Im amerikanischen Kontext vgl. *Lawrence v. Texas* 539 U. S. 558 (2003).

45 Etwa die „Innerlichkeitsgrenze des Strafrechts“. (s. *Kühl*, in: Bernsmann/Geilen [Hrsg.], S. 116, auch *ders.*, in: FS Maiwald, S. 448; *Greco*, in: Hefendehl [Hrsg.], S. 81 f.; *Roxin/Greco*, § 2 Rn. 12b), das Recht des Mündigen, mit anderen Mündigen einvernehmlich geschlechtlich zu verkehren (s. *Greco*, ZIS 2008, 234, S. 237), das Recht auf die negative sexuelle Selbstbestimmung, insb. der Ablehnung eines Geschlechtspartners (s. *Soares*, Sobre a vida e sobrevida da teoria do bem jurídico, RICP 2022, 190, S. 201 f.) und das Recht des Mündigen, die Substanzen zu kontrollieren, die künstlich in den eigenen Körper eingeführt werden (s. *Siqueira/Soares*, Vacinação compulsória?, REC 2021, 28, S. 58). Die Literatur spricht auch von einem subjektiv-rechtlichen Abwehranspruch bezüglich des Wissens, Lernens und Denkens (vgl. *Puschke*, S. 180) und von einem Recht darauf, die eigenen Werturteile bei vertraulichen Mitteilungen zu äußern (s. *Soares*, RICP 2022, 190, S. 203, der sich vom BVerfG, NJW 1995, 1015, inspirieren ließ).